

# **Einstieg in die Umsetzung der neuen EU-Stoffpolitik**

1. BDI-Workshop

Berlin, 28. Februar / 1. März 2007

## **Herstellung und Import von Zubereitungen**

Dipl.-Vw. Peter Steinbach, Verband Chemiehandel



## Zu registrieren sind Stoffe

„*Stoff*: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder **gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das Herstellungsverfahren bedingten Verunreinigungen**, mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;“

(Art. 3 Nr. 1)

**dazu:** TGD for identification and naming of substances in REACH (RIP 3.10; draft for CWG consultation 12.-13.03.07; sog. 80 – 20 Regel, unintentional ./ intentional mixtures

## **Zubereitungen können nicht registriert werden!**

„Zubereitung: Gemenge, Mischungen oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;“

(Art. 3 Nr. 2)

Gemeint ist: Gemenge, Mischungen oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen hergestellt/formuliert wurden.

## Konsequenzen für Zubereitungen:

Fall 1: Herstellung von Zubereitungen in der EU → keine Registrierungspflicht

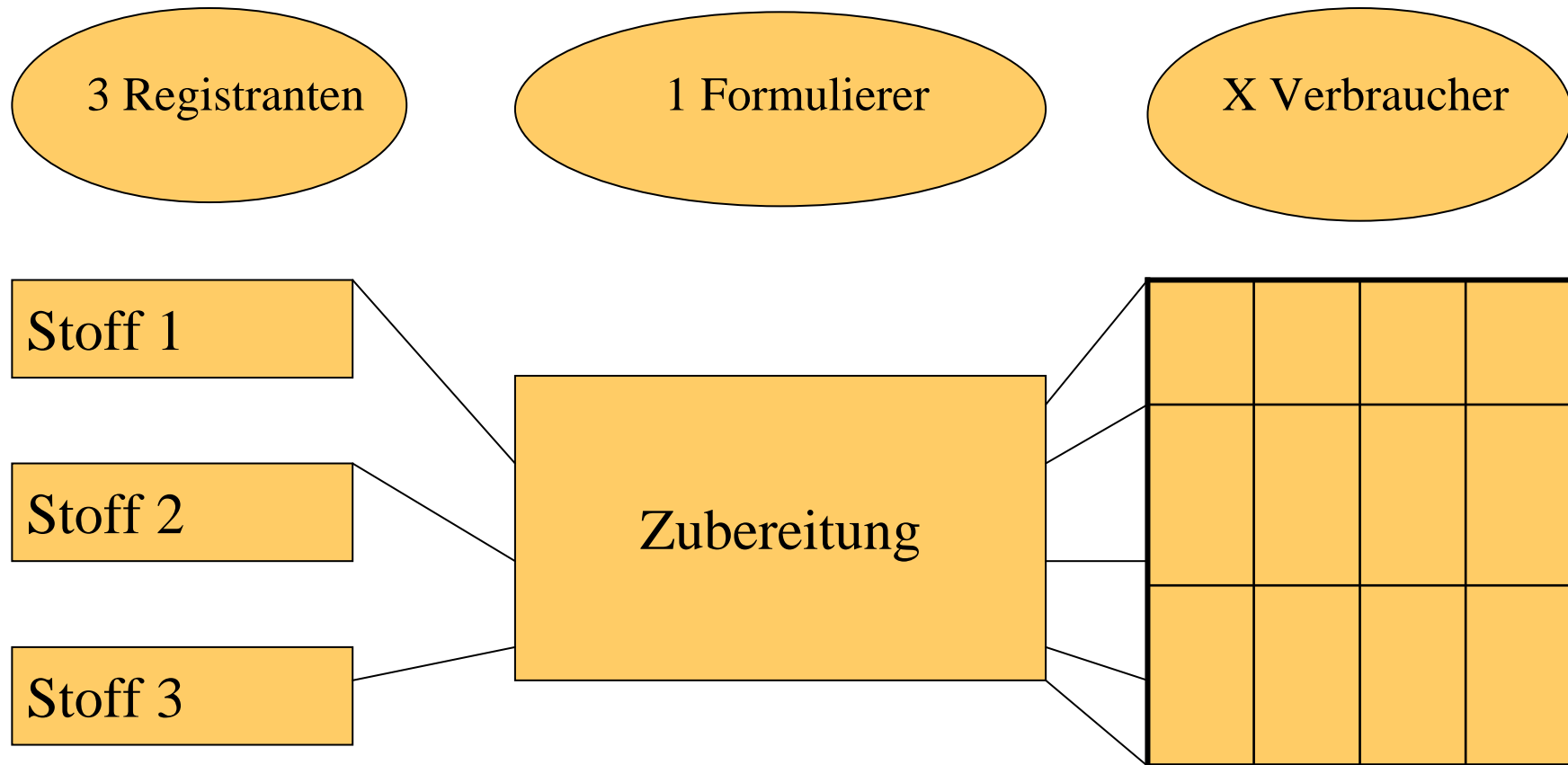
Fall 2: Import von Zubereitungen in die EU → Registrierung der in der Zubereitung enthaltenen Stoffe durch den

- Importeur oder
- Alleinvertreter

# Eine typische Zubereitung: ein wassermischbarer Kühlschmierstoff

10 %	→ Di-Alkylcarbonsäure-monoisopropanolamid (Alkyl = C 12)
7 %	→ Ölsäuremonoisopropanolamid
6 %	→ C 11 – C 22 – Monocarbonsäuremonoisopropanolaminsalz
7 %	→ Oleylalkoholpolyglykoether (2 – 9 Mol EO)
6 %	→ Polyole (MG ca. 400)
2 %	→ C 16 – Alkohol
10 %	→ Ölsäureoctylester
0,3 %	→ Wachsalkohole (> C 40)
0,5 %	→ Tolyltriazol
41,2 %	→ Naphthenbasisches Mineralöl, 8 cSt/40°C, < 3% PAH, < 0,02 ppm BaP
Rest	→ Wasser

# Die Zubereitung in der Lieferkette



## Informationsfluss TOP → DOWN

„Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung, wenn

- a) ...
- b) ...
- c) ...“

(Art. 31 (1) )

„Jeder Lieferant eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung, der kein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 zur Verfügung stellen muss, stellt dem Abnehmer folgende Informationen zur Verfügung:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...“

(Art. 32 Nr. 1)

## Informationsfluss DOWN → TOP

„Jeder Akteur der Lieferkette eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette folgende Informationen zur Verfügung:

- a) neue Informationen über gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffenen Verwendungen;
- b) weitere Informationen, die ...

(Art. 34)

„Jeder nachgeschaltete Anwender hat das Recht, dem Hersteller, Importeur, nachgeschalteten Anwender oder Händler, der ihm einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung liefert, schriftlich (auf Papier oder elektronisch) eine Verwendung zumindest in Form der kurzen, allgemeinen Angaben zur Verwendung bekannt zu geben, damit diese zur identifizierten Anwendung wird.“

(Art. 37)

# Implementierungsfristen

## REACH

3,5 J. HPV etc.	2,5 J. > 100 t/a	5 J. > 1 t/a
-----------------	------------------	--------------

1.6.07

---

## ? GHS

3 J. Stoffe

Für Stoffe und Zub.:  
EU-System: verbindlich  
GHS: freiwillig;  
GHS label, SDS beides

4,5 J. Zubereitungen

Für Stoffe:  
GHS: verbindlich im Label  
Im SDS EU System und GHS  
Für Zubereitungen: EU-System:  
verbindlich  
GHS: freiwillig; GHS label, SDS  
beides

Nach Beendigung der  
Übergangsphase.  
Für Stoffe und  
Zubereitungen:  
GHS: Verbindlich  
EU-System: verliert  
seinen legalen Status